

Satzung

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Böblingen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen Waldorfkindergarten Böblingen.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Böblingen, Herdweg 161.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und Berufsbildung und der Wohlfahrtspflege.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Förderung und Pflege moderner Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners insbesondere durch
 - a) die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen zur praktischen Anwendung der Waldorfpädagogik, insbesondere der Kindertageseinrichtung Waldorfkindergarten in Böblingen,
 - b) Unterstützung der gemeinnützigen Arbeit der Vereinigung der Waldorf-Kindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e.V. als deren Mitglied,
 - c) eine enge Zusammenarbeit mit den benachbarten Waldorfschulen und Waldorfkindergärten,
 - d) die Beschaffung von Spendenmitteln zur Finanzierung der gemeinnützigen Zwecke anderer Einrichtungen der Waldorfpädagogik (Schulen, Kindertagesstätten, Erzieher- und Lehrerausbildung, wissenschaftliche Aufgaben, Forschungsaufgaben, usw.) gemäß § 58 der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wem die Ziele des Vereins ein berechtigtes Anliegen sind und wer sich zu ehrenamtlichem Engagement bereit erklärt.
- (2) Der schriftliche Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Monats Juli jeden Jahres zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens 3 Monatsbeiträgen mehr als sechs Monate in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen, im Übrigen ist dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 4 Vereinsbeiträge und Spenden

- (1) Die Verfolgung des Vereinszwecks bedarf einer großzügigen Unterstützung durch Mitglieder und Förderer. Der Verein ist auf Spenden angewiesen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe eines Richtsatzes für den Vereinsbeitrag.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder können im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise vom Vorstand von der Beitragszahlung befreit werden, wenn triftige Gründe vorliegen.
- (4) Ordentliche Mitglieder und Förderer sind aufgerufen, durch angemessene Spendenleistungen den Vereinszweck zu gewährleisten und auch in ihrem Umkreis um Spenden zu werben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung
4. das Mitarbeiterkollegium.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Er bleibt im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Innen- sowie im Außenverhältnis gemeinsam.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Wahrnehmung aller rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins, insbesondere:
- die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
 - die Förderung des Vereinszwecks,
 - die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter und die Aufnahme und der Ausschluss von Kindern in die Einrichtung (§ 2 Abs. 2 lit. a)) auf Vorschlag des Kollegiums (§ 9 Abs. 3),
 - die Festsetzung der Höhe der Gebühren, Beiträge oder Entgelte sowie der Einrichtungsordnungen der Einrichtungen des Vereins, die für die Vertragspartner der Betreuungsverträge gelten sollen,
 - die Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - die Vorlage eines Haushaltsplanes an die Mitgliederversammlung,
 - die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - die Erstattung des Jahresberichtes,
 - die Vornahme von Satzungsänderungen, die von einer zuständigen Behörde verlangt oder durch eine Gesetzesänderung notwendig werden,
 - die Aufnahme von Mitglieder in den Verein und ihr Ausschluss (§ 3),
 - die Gewährung von Beitragsnachlässen und von Beitragsbefreiungen.
- (3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (4) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben. Ferner legt er die Aufgabengebiete für seine Mitglieder fest. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes.
- (5) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung als Ausgleich für ihre aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft gewährt werden. Darüber entscheidet der Beirat.
- (6) Scheidet während der Amtsdauer des Vorstandes eines seiner Mitglieder aus, so kann der Beirat an dessen Stelle ein neues Mitglied berufen, welches bis zur nächsten Vorstandswahl an die Stelle des ehemaligen Vorstandes tritt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandmitgliedern aus wichtigem Grund nach deren Anhörung während einer laufenden Amtszeit das Vertrauen entziehen. Die Ergänzung des Vorstandes erfolgt nach Maßgabe des Abs. 6.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen.
- (9) Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einberufen werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

(12) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären. Der Beschluss und sein Zustandekommen sind in der nächsten Sitzung zu protokollieren.

§ 7 Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins. Er schlägt der Mitgliederversammlung die Kandidaten für die Vorstandswahl sowie das Wahlverfahren vor. Er vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand beim Abschluss von Dienstverträgen und der Gewährung von Aufwendersersatz.
- (2) Dem Beirat gehören 4 von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählte Mitglieder an; diese bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Beirats im Amt. In den Beirat können nur Vereinsmitglieder gewählt werden; Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Beiratsmitglieder sein. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes wählt der Beirat aus dem Kreis der Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

(3) Beschlüsse des Beirats sollen protokolliert werden. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; wenn es das Interesse des Vereins erfordert, muss er dies tun. Dies muss außerdem geschehen, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung schriftlich die Einberufung verlangt.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Ob die Frist gewahrt ist richtet sich nach der Absendung an die jeweils zuletzt mitgeteilte Adresse eines jeden Mitglieds.
- (4) Anträge, welche auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. Ergänzende Anträge zu bereits benannten Tagesordnungspunkten sind auf die

Tagesordnung zu setzen und die Tagesordnung vor der Versammlung entsprechend zu ergänzen; bei allen anderen Anträgen steht dies im freien Ermessen des Vorstandes.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in diese Satzung oder kraft Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Auf Vorschlag des Beirats kann über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt werden; auch eine Blockwahl ist zulässig. Stehen mehr Kandidaten als zu besetzende Ämter zur Wahl, werden ausdrückliche Enthaltungen mitgezählt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit, genügt im dritten die relative Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.

(7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erörterung und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht und die Jahresabrechnung.
- b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Beirats.
- c) Wahl, Abberufung und Entlastung des Beirats.
- d) Regelung der Höhe der Vereinsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes.
- e) Die Aufnahme von Darlehen über EUR 20.000 ,-- hinaus.
- f) Ankauf und Verkauf von Grundstücken.
- g) Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen; hierbei ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich; § 6 Abs. 2 lit. i) bleibt unberührt.
- h) Die Auflösung des Vereins mit dem Mehrheitsverhältnissen des § 10.
- i) Beschluss über Beschwerden nach § 3 Abs. 6.
- j) Beschluss über die vom Vorstand eingebrachten Anträge.
- k) Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitarbeiterkollegium

(1) Das Mitarbeiterkollegium gestaltet das Leben des Kindergartens auf der Grundlage der Waldorfpädagogik. In allen pädagogischen Fragen unterstehen die Erzieherinnen und Erzieher nicht den Weisungen des Vorstandes. Unberührt bleiben insbesondere das Weisungsrecht des Vorstands für die Wahrnehmung von Verkehrssicherungs-, Organisations- und Aufsichtspflichten.

(2) Die Mitarbeiter geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstands bedarf. Die Geschäftsordnung soll Regelungen zu den Sitzungen, Beschlussfassungen und Protokollierungen enthalten. Bei Beschlüssen, die eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter persönlich betreffen, ist er von der Abstimmung ausgeschlossen.

(3) Personelle Maßnahmen, wie die Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Aufnahme oder der Ausschuss von Kindern aus der Einrichtung (§ 2 Abs. 2 lit. a)), sollen auf Vorschlag des Kollegiums erfolgen. Wird der Vorstand aus wichtigem Grund, etwa wegen zerrüttetem Vertrauensverhältnis, von sich aus zum Handeln veranlasst, soll dies im Einvernehmen mit dem Kollegium geschehen, wobei ein fehlendes Einvernehmen dann nicht entgegensteht, wenn eine dem Vereinszweck dienliche Zusammenarbeit mit der von der Maßnahme betroffenen Person nicht zu erwarten ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufener Mitgliederversammlung erfolgen. Diese kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2) Gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung ist ein Liquidator zu bestellen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Waldorf-Schulverein Böblingen / Sindelfingen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Einrichtungsordnung

Das Nähere über die Aufnahme, über An- und Abmeldungen, Öffnungszeiten, Krankheiten, Fehlzeiten, Unfälle sowie über die finanzielle Verwaltung der Einrichtungen des Vereins wird vom Vorstand mit Zustimmung des Mitarbeiterkollegiums im Rahmen von „Einrichtungsordnungen“ mit den Nutzern der Einrichtungen vereinbart. Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand Änderungen dieser Einrichtungsordnungen für künftige Nutzungsverhältnisse (z.B. Kinderbetreuungsverträge) verlangen; für bestehende Nutzungsverhältnisse nur, soweit dies im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen möglich ist.

§ 12 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt zum Verein nimmt diese den Namen, die Adresse, das Alter und die Bankverbindung des Beitretenden auf. Diese Informationen werden in dem EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei einer Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt sind.

(2) Dem Vorstand obliegt die Erfüllung und Sicherstellung der in § 4g Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz beschriebenen Aufgaben (§ 4 Abs. 2a BDSG).

(3) Machen Mitglieder geltend, dass sie zur Ausübung des Minderheitsrechts nach § 10 Abs. 2 Satz 2 eine Mitgliederliste benötigen, so hat diese der Vorstand in Kopie gegen eine schriftliche Versicherung auszuhändigen, dass die Namen und Adressen nur zu dem erstrebten Zweck verwendet und die Daten anschließend vernichtet werden.